



Gemeinde Kisdorf

Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Kisdorf

für das Gebiet

„Westlich der Winsener Straße und Südlich „Am Stocksberg“

Begründung

ENTWURF
zur öffentlichen Auslegung

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Ver- und Entsorgung**
- 7. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 33 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt geänderten Fassung.

Im Flächennutzungsplan ist der Vorhabenbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, westlich der Winsener Straße und südlich der Straße „ Am Stocksberg“.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,03 ha und befindet sich im Norden der Ortslage. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Feuerwehrgerätehaus

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es die Realisierung des notwendigen Neubaus eines Feuerwehrhauses auf einer gemeindeeigenen Fläche vorzubereiten. Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ist notwendig, da die bestehende Einrichtung nicht mehr den heute gegebenen Anforderungen entspricht, und eine Erweiterung auf dem bisherigen Standort aus Platzgründen nicht möglich ist. Dies resultiert auf folgenden Tatsachen:

- Kein eigener Raum für Dienstkleidung.
- Keine Umkleideräume.
- Ein hinsichtlich der Größe den Anforderungen nicht mehr gerecht werdender Schulungsraum.
- Keine ausreichenden Parkmöglichkeiten für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr.
- Kein Raum für die Jugendfeuerwehr.
- Kein Platzangebot für sämtlichen Gerätschaften der freiwilligen Feuerwehr.
- Die Laufwege der Freiwilligen Feuerwehr kreuzten sich bei Einsätzen mit den ausfahrenden Fahrzeugen.
- Keine eigene Teeküche

In der Summe führen diese, insbesondere auf den gegebenen Platzmangel zurückzuführenden Mängeln dazu, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr möglich ist.

Die Realisierung ist kurzfristig vorgesehen. Die Flächenauswahl erfolgte aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine für die Gemeinde verfügbare Fläche handelt und der Bereich nach Berechnungen der Feuerwehr hinsichtlich der prognostizierten Fahrzeiten eine optimale Versorgung gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Erreichbarkeit der umliegenden Gemeinden. (s. a. Alternativenprüfung im Rahmen der erfolgten Planungsanzeige).

Darüber hinaus ist der gewählte Standort sowohl aus städtebaulichen-als auch aus landschaftspflegerischen Gründen für eine Neubebauung geeignet.

Mischgebiet

In Anwendung des geltenden Regionalplanes aus dem Jahr 1998 gilt hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung, dass der örtliche Bedarf an gewerblichen Bauflächen gedeckt werden kann.

Baulandreserven (gewerblicher Art), die im Flächennutzungsplan als Bauland zu Gunsten von Handwerksbetrieben und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ausgewiesen sind und eine verbindliche Planung noch aussteht, bestehen nicht. Auch innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes sind keine Freiflächen mehr vorhanden.

Von der ursprünglichen Überlegung ein Gewerbegebiet auszuweisen hat die Gemeinde aus Gründen des Immissionsschutzes Abstand genommen. Da der Gemeinde ohnehin nur Anfragen von örtlichen Handwerksbetrieben und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorliegen, lassen sich diese auch innerhalb eines Mischgebietes umsetzen.

Dem gemeindlichen Ziel der Ansiedlung von kleineren nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben incl. eines Betriebsleiterwohnhauses (hier konnte die Gemeinde dem bestehenden Bedarf seit Jahren kein Angebot entgegensetzen) steht ein großer gemeindlicher Bedarf gegenüber. Dieser soll durch die vorliegende Planung gedeckt werden.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Feuerwehrgerätehaus

Der Bereich, in dem der Bau des Feuerwehrhauses vorgesehen ist, wird entsprechend der geplanten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Der Bereich hat eine Größe von ca. 0,98 ha. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 und einer maximalen Firsthöhe von 10,00 m kann das geplante Vorhaben umgesetzt werden, ohne dass das Landschaftsbild im Übermaß beeinträchtigt wird. Das festgesetzte Baufeld ermöglicht einen möglichst flexiblen Standort des zukünftigen Vorhabens.

Die Erschließung erfolgt direkt von der Winsener Straße aus. darüber hinaus besteht auch eine Anbindung an die Straße „Am Stocksberg“, um einen Begegnungsverkehr mit den Einsatzfahrzeugen zu vermeiden.

Aus Gründen des Lärmschutzes gilt folgendes:

1. Die Zufahrten und Fahrgassen des Parkplatzes der Feuerwehr sind asphaltiert auszuführen.
2. Übungen mit lautem Geräteeinsatz (Pumpen und ähnliches) sind nur als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm zulässig (maximal 10 mal pro Jahr).

Hierbei ist ein Mindestabstand von 22,00 m zur Südlichen Grundstücksgrenze einzuhalten.

3. Ereignisse (ausgenommen Notfalleinsätze), bei denen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 35 PKW zu rechnen ist, sind, wenn sie über ein seltenes Ereignis hinausgehen, nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zulässig.

4. Geräuschmissionen bei Notfalleinsätzen sind durch den Verzicht auf das Martinshorn, in einem Umfeld von mindestens 500 m, zu reduzieren.

Mischgebiet

Der nördliche Bereich wird als Mischgebiet festgesetzt. Der Bereich hat eine Größe von ca. 0,96 ha. Entsprechend der geplanten Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Im Bereich des Mischgebietes könnten in Verbindung mit der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm ca. 8 Baugrundstücke entstehen. Die Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm wurde gewählt, um dem Charakter eines Mischgebietes Rechnung zu tragen. Die Grundflächenzahl von 0,5 wurde gewählt um einerseits einer dem Nutzungstyp entsprechenden zweckmäßigen Bebauung Rechnung zu tragen und andererseits noch Flächenanteile für eine Freiraumgestaltung vorzuhalten. Innerhalb der festgesetzten Einzelhausbebauung wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf eine je 1000 qm Grundstücksfläche beschränkt. Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert den gewollten Gebietscharakter und ermöglicht so eine Einbindung in die vorhandene Dorfstruktur. Dem dient auch die festgesetzte maximale Firsthöhe von 8,50 m. Darüber hinaus soll so auch die gewollte planerische Durchmischung des Plangebietes sichergestellt werden. Die Festsetzung der Zweigeschossigkeit erfolgt, um den an eine gewerbliche Nutzung gestellten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten und Tankstellen erfolgt, um eine Beeinträchtigung des überwiegend durch Wohnbebauung geprägten weiteren Umgebungsbereiches entgegenzusteuern.

In einem Teil des Mischgebietes (siehe Planzeichnung) sind schutzbedürftige Nutzungen mit dem Schutz der Nachtbeurteilung im ersten Obergeschoss nur an der dem Feuerwehrparkplatz abgewandten Gebäudeseite zulässig. Dies um den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen.

Gestalterische Festsetzungen

Aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung ist es Wunsch der Gemeinde den zukünftigen Bauherren einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu geben. Daher wurde mit Ausnahme der festgesetzten Dachform (Sattel- und Walmdächer) der Dachneigung (maximal 50 Grad) und der Trauf- und Drenpelhöhe auf weitere Festsetzungen verzichtet.

In jüngerer Vergangenheit ist es in einigen Straßen im Ort dazu gekommen, dass die Stellplätze auf den Grundstücken nicht ausreichten und deshalb Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden mussten. Einige

der Wohnstraßen sind für heutige Verhältnisse schmal bemessen und besitzen auch keinen Gehweg. Es kam gelegentlich zu Behinderungen bei der Durchfahrt, und die Durchfahrt für Feuerwehr oder Rettungsdienst schien nicht immer gesichert. An der Straße abgestellte Fahrzeuge verändern zudem das Ortsbild vielerorts negativ und besitzen ein gewichtiges Gefährdungspotenzial für spielende Kinder. Um dieser Problematik vorzubeugen, werden für jede Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück festgesetzt.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung wird durch die Anbindung an die Winsener Straße bzw. die Straße „Am Stockberg“ sichergestellt. Die Straße „Am Stockberg“ wird hierzu ertüchtigt. Die Ausbaubreite wird 10,00 m betragen. Der jetzige Zustand und Ausbau der Straße lässt keine geordnete Erschließung zu. Aus diesem Grunde ist auch der Wegfall des bestehenden Knicks auf ganzer Breite notwendig. Um einen geordneten Gegenverkehr sicher zu stellen wird die Fahrbeinbreite auf 4,50 m mit einem beidseitigen Bankett von 1,00 m vergrößert. Dem folgt eine Entwässerungsmulde mit einem Bankett und einem 1,80 m breiten Gehweg zzgl. 0,2 m Rand.

Grünordnung - Minimierungsmaßnahmen

Zur Durchgrünung des Baugebietes und Minimierung des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffes wird folgendes festgesetzt:

1. Es wird textlich festgesetzt werden, dass Flächen für den ruhenden Verkehr in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Darüber hinaus sind auf den privaten Grundstücken ganzflächige versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen unzulässig.
2. Es wird textlich festgesetzt werden, dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist.
3. Die bestehenden Knicks werden durch festgesetzte Knickschutzstreifen langfristig gesichert.
4. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximale Firsthöhe von überwiegend 8,50 m festgesetzt.

5. Umweltbericht

5.1 Rechtlicher Rahmen (§ 2 Abs. 4 BauGB):

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der

Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

5.1.1 Planungsinhalte

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es die Realisierung des notwendigen Neubaus eines Feuerwehrhauses auf einer gemeindeeigenen Fläche vorzubereiten. Der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ist notwendig, da die bestehende Einrichtung nicht mehr den heute gegebenen Anforderungen entspricht, und eine Erweiterung auf dem bisherigen Standort aus Platzgründen nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird durch die Planung ein Mischgebiet zu Gunsten von örtlichen Handwerksbetrieben und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorbereitet.

Baulandreserven (gewerblicher Art), die im Flächennutzungsplan als Bauland zu Gunsten von Handwerksbetrieben und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ausgewiesen sind und eine verbindliche Planung noch aussteht, bestehen nicht. Auch innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes sind keine Freiflächen mehr vorhanden.

Dem gemeindlichen Ziel der Ansiedlung von kleineren nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben incl. eines Betriebsleiterwohnhauses (hier konnte die Gemeinde dem bestehenden Bedarf seit Jahren kein Angebot entgegensetzen) steht ein großer gemeindlicher Bedarf gegenüber.

Dieser soll durch die vorliegende Planung gedeckt werden.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im vorliegenden Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Inhalt und Methodik

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt inhaltlich für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB. Hierzu zählen insbesondere

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch für die unter den Buchstaben *a bis j* genannten Schutzgüter jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen im Frühjahr und Sommer 2024 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Der Bestand wurde erfasst, vermessen und rechtlich bewertet. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bestehende Strukturen aufgrund der Großmaßstäblichkeit der Planung und der nur grundlegend richtungsweisenden Darstellungen nicht dargestellt werden können. Da das Gebiet als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit angrenzenden Knicks einfach strukturiert ist und in die vorhandenen Grünstrukturen nicht erheblich eingegriffen wird, wird auf eine klassifizierte Biotoptypenkartierung nach der Biotopverordnung und eine gesonderte zeichnerische Darstellung verzichtet.

Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach Buchstabe a-i beschrieben, unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
-
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens; sie trägt zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung.

5.2.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

a1) Tiere, Pflanzen

a1.1) Biotop

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei dem Plangebiet handelt es sich um ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerland. Nach Norden und Süden schließen sich ebenfalls landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Durch regelmäßige Bodenbearbeitung, Pflanzen- und Düngemiteleinsetz besitzt das Plangebiet nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit.

Westlich bestehen drei Tennisplätze und östlich bestehende Bebauung. Als südliche, östliche und nördliche Abgrenzung verläuft ein bestehender Knick. Der Knickabschnitt gehört nach dem Naturschutzrecht zu den gesetzlich besonders geschützten Biotopen. Er darf gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG weder beseitigt noch erheblich beeinträchtigt werden.

Der Knickabschnitt ist gut ausgebildet. Der Wall ist jeweils ausgeprägt, Krautschicht und Bewuchs sind lückig. Die Gehölzarten entsprechen den typischen „Bunten Knicks“. Vorrangig sind Hasel, Holunder und Schlehe zu finden. Darüber hinaus sind regelmäßig Überhälter vorhanden.

Der Knickabschnitt ist naturschutzfachlich hochwertig.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Durch Bau und Betrieb der geplanten Bebauung werden in einem lokal begrenzten Bereich die vorhandenen Bodenstrukturen weitgehend zerstört. Bereits in der Bauphase kommt es durch das Überfahren mit Baufahrzeugen zu einer Bodenverdichtung und einer Vernichtung von Pflanzen. Durch die Überbauung mit Gebäuden und dauerhafte Nutzung mit teil- und vollversiegelten Freiflächen gehen die Biotopfunktionen dauerhaft verloren, der Lebensraum wird zerstört.

Die Auswirkungen der Planung auf die allgemeinen Biotopfunktionen des Plangebietes sind erheblich.

In die Knickstruktur wird eingegriffen da erschließungsbedingt der Knick entlang der Straße „Am Stockberg“ und zu Gunsten der Feuerwehrezufahrt im Bereich Winsener Straße entfällt. Betroffen hiervon sind insgesamt 215 m laufender Knick.

Im Bereich der erhaltenen Knicks werden geeignete Maßnahmen festgesetzt, um Beeinträchtigungen dauerhaft zu verhindern und die Biotopfunktionen zu erhalten: dies durch einen ausreichend breiten Knickschutzstreifen.

Zu Gunsten des Knicks wird ein 10,0 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Die Abstandsregel entspricht den Vorgaben aus dem Durchführungserlass zum Knickschutz SH, 27.01.2017. Da die dort empfohlenen Abstandsregelungen beachtet werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Planung hat aufgrund des notwendigen Knickdurchbruches Auswirkungen auf die gesetzlich besonders geschützten Knickstrukturen.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele (die Erweiterung ist standortgebunden) sowie fehlender ressourcenschonender Alternativen in der Gemeinde ist für den Standort die Teilbeseitigung des Grünlandbiotopes und damit ein Lebensraumverlust für Pflanzen und Kleinstlebewesen nicht zu vermeiden. Eine Minimierung und die Festsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgen durch geeignete Festsetzung im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung.

Hinsichtlich der Knickbeseitigung, die aufgrund des erschliessungstechnischen notwendigen Begegnungsverkehres auf einer Länge von insgesamt 215 Metern notwendig ist, werden im erforderlichen Ausmaß 1:2 insgesamt 430 m laufender Knick auf der Flur 13 Gemarkung 25 in Kisdorf angelegt. Die verbleibenden Freiflächen werden als Streuobstwiese angelegt.

a1.2) Artenschutz

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die für geschützte und gefährdete Arten wertgebenden Strukturen im Plangebiet sind die vorhandenen Knicks. Die Knickgehölze sind Nahrungs- und Brut habitat für die Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten. Dies hat sich bei der Ortsbesichtigung im Frühjahr bestätigt. Es konnten rufende und balzende Tiere sowie Individuen mit Nistmaterial im Schnabel ausgemacht werden. Bei den Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten.

Bodenbrüter werden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Maschineneinsatz, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auch in der Brut- und Setzzeit sowie der geringen Flächengröße ausgeschlossen.

Aufgrund des Anteils an Haselsträuchern in den Knicks besitzen diese Potential als Habitat für Haselmäuse. Bei den Ortsbesichtigungen wurde gezielt nach Nestern und Fraßspuren gesucht. Dabei wurden in allen Abschnitten weder Kobel noch Haselnussschalen mit den typischen senkrecht zum Loch verlaufenden Zahnabdrücken gefunden. Dies erlaubt jedoch keinen sicheren Rückschluss auf das Fehlen von Haselmäusen. Nussschalen sind im Frühjahr oftmals nicht mehr aufzufinden und die Kobel sind häufig durch Frühjahrswinde verweht. Auch wenn ein Vorkommen von Haselmäusen nicht nachgewiesen werden konnte und es auch keine bekannten Nachweise für dieses Gebiet in den Kartierungen der Stiftung Naturschutz und in der Landesdatenbank gibt, so kann ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Um sicher zu gehen wird ein zweistufiges Rodungsverfahren angewendet. Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund fehlender Gewässer unwahrscheinlich.

Die Situation für geschützte und gefährdete Arten bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Während der Bauphase kann es zu einem temporären Verscheuchen gebüschbrütender Vogelarten kommen. Der Vogelbesatz in einer Umgebung von ca. 1 km ist nicht so hoch, dass eine Besiedelung durch die verdrängten Arten ausgeschlossen werden müsste. Nach Beendigung der Bauphase werden die Knicks im und am Plangebiet wieder Habitatqualität für diese Arten besitzen, so dass keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Weitere betriebsbedingte Störungen können vernachlässigt werden

Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Für die Entnahme von Gehölzen im Bereich der Zufahrt sind daher die Fällverbotsfristen gem. Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) Nr. 2 vom 01. März bis zum 30. September einzuhalten. Hierdurch sind Tötungen und Verletzungen für Gehölzfreibrüter, Gehölznischen- und -höhlenbrüter ausgeschlossen. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass sich bodenbrütende Brutvögel auf der Ackerbrache niederlassen. Die Brut- und Aufzuchtzeit ist für diese Arten Ende Juli abgeschlossen. Die Baufeldräumung ist daher außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. August durchzuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele kann die temporäre Störung einzelner Arten nicht vermieden werden.

Eine Minimierung ergibt sich allein aus der angestrebten kurzen Bauphase bei einer Umsetzung.

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch die Knickdurchbrüche und den Wegfall entlang der Straße „Am Stockenberg“ gehen einzelne Tagesverstecke mit geringer Eignung in überwiegend älteren Strauchbeständen verloren.

Diese Quartiere gelten jedoch nicht als ausgleichspflichtig, da die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz Verlust dieser Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. LBV SH 2016). Insbesondere sind im räumlichen Umfeld gleichartige Strukturen vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen können.

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch das Vorhaben werden abschnittsweise Gehölze und Gebüsche entfernt, die eine Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel erfüllen. Zudem geht eine Ackerfläche als potenzielles Brutrevier für bodenbrütende Arten verloren.

Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für bodenbrütende, gehölzfrei- und höhlenbrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitats angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturraum (in diesem Fall: Geest) definiert (LBV SH 2016).

Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten, die überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen sind, kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Im Umfeld des B-Plans finden sich ähnliche Biotopstrukturen für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Fazit Artenschutz

Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Damit es nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote kommt, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baufeldräumung ab dem 1. September bis zum 28. Februar zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten (Jungvögel und Gelege)
- Gehölzfällungen für die Erschließungen gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September und im zweistufigen Rodungsverfahren.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

a2) Fläche, Boden

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig- Holsteinsches Hügelland. Die Landschaft wurde durch die letzte Vereisung, die Weichseleiszeit, geprägt. Das Relief des Gebietes ist durch die weichseleiszeitlichen Ablagerungen entstanden. Durch das Vor- und Zurückweichen der Gletscher lagerten sich an den Rändern Material ab und es bildeten sich die Endmoränen. Der geologische Untergrund besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen.

Als Bodenart liegt schluffiger Sand vor. Eine Versickerungsfähigkeit ist gegeben.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden wie folgt zu bewerten:

- Bodenart und -typ sind regional typisch und weit verbreitet. Empfindliche oder seltene Böden liegen somit nicht vor.
- Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials liegen keine extremen Standortverhältnisse vor. Die anstehenden Böden bieten mit diesen Bedingungen Lebensraum für mäßig bis gering spezialisierte schutzwürdige Vegetation.
- Die Natürlichkeit der Böden ist durch die ackerbauliche Nutzung beeinträchtigt (Veränderungen des Nährstoffhaushaltes und der oberen Bodenschichten durch mechanische Bearbeitung).

Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit der vorherrschenden Böden als mäßig einzustufen. Sie haben insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Atablagerungen

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Realisierung einer neuen Feuerwache und eines Mischgebietes. Bei einer Ansiedlung kommt es zu umfangreichen Teil- und Vollversiegelungen durch die die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Arten und als Bestandteil des Wasserhaushaltes sowie die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vollständig und dauerhaft entfallen.

Diese Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Eingriff Boden			Ausgleichserfordernis		
Art des Eingriffs	in qm	Versiege- lungsgrad	versiegelte Fläche in qm	Aus- gleichsfak- tor gem. Erlass ¹	benötigte Aus- gleichsfläche in qm
Erschließung	2050	100%	2050	1 : 0,5	1025
Feuerwehr zzgl. 50 % Über- schreitung	9700	GRZ 0,7. plus 50 % (Kappungs- grenze 0,8))	7760	1 : 0,5	3880
Mischgebiet	9600	GRZ 0,5 plus 50 % Über- schreitung	7200	1 : 0,5	3600
BODEN GESAMT	—	—		—	8505

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung lassen sich die Inanspruchnahme des Plangebietes und die nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht vermeiden.

Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen erfolgt in Bereichen mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange. Durch geeignete Festsetzungen im konkretisierenden Bauleitplan wird die Inanspruchnahme auf das betriebsnotwendige Mindestmaß begrenzt.

¹ gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

Ausgleich

Der errechnete Ausgleichsbedarf von 8505 qm wird auf einer gemeindeeigenen Ausgleichsfläche erbracht (s. Anlage) . Hier ist die Anlage von Knicks (s.a. Knickausgleich) und einer Streuobstwiese geplant . Je 100 qm ist hier ein hochstämmiger einheimischer Obstbaum zu pflanzen.

a3) Wasser

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse mäßig.
Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
- Die zusätzliche Überbauung durch vollversiegelnde Vorhaben führt zu einem erhöhten Abfluss von Oberflächenwasser. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung vor Ort möglich.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Das Oberflächenwasser wird entsprechend den Vorgaben des mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg abgestimmten Entwässerungskonzeptes vor Ort versickert. Das erstellte Konzept wird der Begründung als Anlage beigefügt.

a4) Luft

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Bestehende Knicks wirken dabei durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, dies jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Das Plangebiet liegt direkt an der Fischwehrstraße. Einträge von Feinstaub, Stickoxiden oder CO² von der viel befahrenen Straße sind nicht auszuschließen. Eine Überschreitung einschlägiger Grenz- oder Richtwerte ist jedoch nicht zu erwarten.

An das am Ortsrand gelegene Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Ortslage und seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Insgesamt kann von einer mindestens zufriedenstellenden lufthygienischen Situation ausgegangen werden, welche sich bei Nichtdurchführung der Planung nur im Rahmen der allgemeinen Veränderung der Luftqualität ändern würde.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Bei Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung der täglichen betriebsbedingten An- und Abfahrten zu rechnen.
In der Gesamtbetrachtung ist die Zahl der alltäglichen An- und Abfahrten aber nicht so hoch, dass die Zusatzbelastung für die Luftsituation im näheren und weiteren Umfeld nicht erheblich ist. Die Planung führt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

a5) Klima

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet weist keine relevanten Höhenunterschiede auf. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Planungen nicht nachweisbar verändert.

Vollversiegelungen führen allgemein zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Lediglich im Bereich der vollversiegelten Flächen ist von zusätzlichen Temperaturveränderungen auszugehen. Da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt und durch großflächige Freiflächen umgeben ist, wird die Veränderung des Lokalklimas als nicht erheblich beurteilt.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

a6) Wirkungsgefüge

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Keine Veränderung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

a7) Landschaft

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage. Die Fläche ist baulich geprägt und wirkt -aufgrund der vorhandenen Bebauung incl. der Tennisplätze nicht wie ein Bestandteil der freien Landschaft. Das Landschaftsbild ist insgesamt von mittlerer Bedeutung.

Das Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Raumwirksame oder raumbedeutsame Veränderungen des Landschaftsbildes werden von der Planung nicht vorbereitet. Das Hinzutreten zusätzlicher baulicher Anlagen und die Erweiterung der bebauten Ortslage in die freie Landschaft hinein verändern aber das Bild vor Ort.

Diese Veränderung ist deutlich wahrnehmbar und wird als erheblich beurteilt.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung lässt sich die Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch zusätzliche Baukörper nicht vermeiden.

Maßnahmen zur Minimierung, wie die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe werden im Bebauungsplan festgesetzt. Diese reduzieren die negative Wirkung auf das Landschaftsbild etwas; insgesamt bleibt die Bebauung jedoch wahrnehmbar.

a8) biologische Vielfalt

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die biologische Vielfalt - auch Biodiversität genannt - umfasst die Bandbreite an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten. Diese Vielfalt ist in der Betrachtung nicht auf einen einzelnen Vorhabenstandort zu beziehen, sondern umfasst immer auch dessen Umgebung.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden von Knicks umrahmt. Das Knicknetz ist dicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung sowie einer ordnungsgemäßen Pflege und dem dauerhaften Erhalt der Knicks auszugehen. In die bestehenden Knickstrukturen wird nicht erheblich eingegriffen. Die Situation für die biologische Vielfalt bleibe unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Die Realisierung der Planung erfordert die Vollversiegelung einzelner Flächen. Auf diesen Flächen entfällt jegliche biologische Vielfalt. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der Relation zu den benachbarten Lebensräumen wird diese Veränderung als unerheblich für die biologische Vielfalt bewertet.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Nicht vorhanden.

c) Mensch und seine Gesundheit

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen des Plangebietes relevant. Das Plangebiet besitzt keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Eine Naherholungsfunktion bietet das Gebiet durch die landschaftliche Vielfalt. Die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht berührt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit kommen neben den ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen, die mit der gegebenen Ackernutzung und der Sportanlage vorgegeben, sind noch Lärmimmissionen durch Verkehre auf der Winsener Straße in Betracht.

Diese Situation bleibe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht erkennbar.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Bei Realisierung des Bebauungsplanes sind zu Gunsten des geplanten Mischgebietes aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Zum aktiven Schutz wird eine Lärmschutzwand zwischen Feuerwehrparkplatz und dem geplanten Mischgebiet mit einer Länge von 45,00 m und einer Höhe von mindestens 2,50 m festgesetzt. Hinsichtlich des passiven Lärmschutzes gilt folgendes:
 - 1 Die Zufahrten und Fahrgassen des Parkplatzes der Feuerwehr sind asphaltiert auszuführen.
 - 2 In einem Teil des Mischgebietes (siehe Planzeichnung) sind schutzbedürftige Nutzungen mit dem Schutz der Nachtbeurteilung im ersten Obergeschoss nur an der dem Feuerwehrparkplatz abgewandten Gebäudeseite zulässig.
 - 3 Übungen mit lauten Geräteeinsatz (Pumpen und ähnliches) sind nur als seltenen Ereignis im Sinne der TA Lärm zulässig (maximal 10 mal pro Jahr). Hierbei ist ein Mindestabstand von 22,00 m zur Südlichen Grundstücksgrenze einzuhalten.
 - 4 Ereignisse (ausgenommen Notfalleinsätze), bei denen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 35 PKW zu rechnen ist, sind, wenn sie über ein seltenes Ereignis hinausgehen, nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zulässig.
 - 5 Geräuschimmissionen bei Notfalleinsätzen sind durch den Verzicht auf das Martinshorn in einem Umfeld von mindestens 500 m zu reduzieren.

Geruchsschutz

Auf Grund der Lage und des baulichen Bestandes -incl. der gegebenen Nutzung des Baugebietes- ist nicht mit Immissionen zu rechnen, die über das zulässige Maß hinausgehen.

d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Relevante Kultur- und Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich im Plangebiet archäologische Kulturdenkmale befinden. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies

unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Besondere Emissionen oder Abfälle entstehen im Plangebiet nicht. Dies bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Bau- und betriebsbedingt fallen in geringem Umfang Abfälle an. Hierbei gibt es in qualitativer Hinsicht keine Besonderheiten. Die Abfälle werden vorschriftsmäßig über den WZV entsorgt. Weitere Emissionen sind ebenfalls nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten.

Durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs sind zusätzliche Schadstoffbelastungen zu erwarten. Insgesamt ist der zu erwartende Umfang an Fahrzeugen aber so gering, dass die Zusatzbelastung als unerheblich eingestuft wird.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien entfällt.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien kann im Flächennutzungsplan nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass erneuerbare Energien auch künftig nicht zum Einsatz kommen.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Landschaftsplan stellt das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Die planerische Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsplanung oder einzelner Inhalte sind aufgrund der relativ geringen Plangebietsgröße nicht gegeben. In die Erholungseignung der Landschaft wird nicht ernsthaft beeinträchtigt.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Schallschutzgutachten bleibt abzuwarten
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Aufgrund der abgesetzten Lage und der geringen Eigenemissionen ist auch bei Durchführung der Planung eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nicht zu erwarten.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der

Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Nicht erforderlich.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

j) Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

- Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:
Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden.
- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:
Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:
Nicht erforderlich.

5.2.3 Angaben zu den in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bauleitplan dient dem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Im Vorwege wurde Alternativstandorte untersucht. Diese waren Gegenstand der Planungsanzeige. Die untersuchten Alternativen sind für die logistische Ausrichtung eines effektiven Brandschutzes als nicht geeignet zu betrachten. Der ausgewählte Standort „ Am Stocksberg“ liegt im Norden der Gemeinde und ist für die Feuerwehrkameraden schnell zu erreichen. Darüber hinaus ist auch ein schnelles Erreichen der Einsatzorte gewährleistet.

5.2.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach Buchstabe j (Störfallrelevanz)

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Sie sind im Plangebiet auch nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

5.2.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen,

Die umweltrelevanten Aspekte der Planung werden über einen Bebauungsplan konkretisiert und durch verbindliche Festsetzungen gesteuert. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Festsetzungen sowie des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgen nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

5.2.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und eines Mischgebietes zu Gunsten ortsansässiger Betriebe geschaffen werden.

In die vorhandenen Knickstrukturen wird eingegriffen, der Eingriff aber ausgeglichen. Die Veränderung des Landschaftsbildes werden minimiert und die zu erwartenden Bodenversiegelungen werden durch eine gemeindeeigene Ausgleichsfläche abgedeckt.

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

5.2.8 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- Landschaftsrahmenplan III 2020
- Landschaftsplan Gemeinde Kisdorf
- Umweltatlas Schleswig-Holstein
- Landesdatenbank
- Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz
- Schalltechnische Untersuchung
- Erläuterungsbericht zur Erschließung

6.Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Leitungen der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf angeschlossen.

Schmutzwasserentsorgung.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde.

Das Oberflächenwasser, welches im Bereich der vorgesehenen Verkehrsfläche anfällt wird trassenparallel einer Mulde zugeführt.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung zu. Der erstellte Bericht zur Erschließung des B33 wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der EON Hanse AG.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Feuerlöscheinrichtung

Die Bemessung der ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel erfolgen und wird umgesetzt. Die erforderliche Menge wird aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden. Hierbei wird eine Löschwassermenge von 96 m³ / h zur Verfügung gestellt.

Für den Feuerwehreinsatz und den Rettungsdienst sind Zufahrten und Zugänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr den Anforderungen der Landesbauordnung und der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechend zu planen und nachzuweisen. Der Nachweis ist auf der Vorhabenebene im Baugenehmigungs-/Anzeigeverfahren zu erbringen.

7 Hinweise

7.1 Archäologischer Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.2 Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

7.3 Klimaschutz

Im Hinblick auf den Klimaschutz wird auf den kostenlosen „Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen „(2017) des Deutschen Instituts für Urbanistik hingewiesen. Der Ratgeber ist online verfügbar.

7.4 Geothermie

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darüber hinaus befindet sich in der Nähe des Plangebietes eine

Trinkwasserbrunnen. Einschränkungen zur Nutzung von Geothermie könnten möglich werden.

7.5 Grundwasserschutz

Sollte bei Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserabsenkung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet.

Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

7.6 Solarnutzung auf Nichtwohngebäuden

Es wird auf § 11 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig – Holstein (EWKG) verwiesen, welches Aussagen zur verpflichtenden Installation von Solaranlagen auf Nicht- Wohngebäuden trifft.

Gemeinde Kisdorf

(Die Bürgermeisterin)